



Regelungen für öffentliche Gottesdienste und Veranstaltungen im Erzbistum Hamburg während der Corona-Pandemie (Stand: 01.09.2021)

Allgemeine Regelungen

1. Die **Rechtsverordnungen der Bundesländer** bilden die Grundlage der „Regelungen für öffentliche Gottesdienste und Veranstaltungen im Erzbistum Hamburg während der Corona-Pandemie“ und sind in ihrer jeweils gültigen Form verbindlich und müssen in den Pfarreien/Orten kirchlichen Lebens auf die jeweilige Situation vor Ort konkretisiert werden. Wo sich deren Vorgaben nicht vollumfänglich umsetzen lassen, sind keine Gottesdienste und Veranstaltungen möglich.
Bitte informieren Sie sich zudem über die Allgemeinverfügungen/Ordnungen in Ihrem Landkreis/Bezirk, die davon abweichen können.
2. Für die **Einhaltungen** der Regelungen vor Ort (Gottesdienste/Nutzung von Räumlichkeiten) sind die Pfarrer in den Pfarreien verantwortlich, auch bei Nutzung durch die fremdsprachlichen Gemeinden und/oder Gruppen anderer Konfessionen.
3. Für Gottesdienste und Veranstaltungen in **Einrichtungen und anderen Orten kirchlichen Lebens** (Krankenhäuser, Schulen, Alten- und Pflegeeinrichtungen, Kindertagesstätten, Justizvollzugsanstalten etc.) gelten die zusätzlichen (und ggf. abweichenden) Bestimmungen durch den Träger oder das jeweilige Land. Wenn externe Einrichtungen Gottesdienste unter den bei ihnen geltenden Hygienebestimmungen in Kirchen feiern möchten, ist dies mit dem zuständigen Pfarrer zu besprechen.
4. Entsprechend der Landesverordnungen sind **Hygienekonzepte** für Gottesdienste und Veranstaltungen zu erarbeiten und stets zu aktualisieren. Diese umfassen die Umsetzung der behördlichen Abstands- und Hygieneregulungen, personelle, technische und organisatorische Maßnahmen sowie **Anmeldeerfordernis und Zugangskontrolle bei Gottesdiensten/Veranstaltungen** und sind Bedingung für den öffentlichen Betrieb der Räumlichkeiten vor Ort. Sie sind den Behörden auf Verlangen vorzuzeigen. Bitte berücksichtigen Sie dabei auch die Raumgröße und die Lüftungsmöglichkeiten.
In **Mecklenburg** besteht darüber die Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts, das **Maßnahmen zur Begrenzung der Aerosolausbreitung** festlegt.

An allen **Eingängen** werden Gottesdienstteilnehmer_innen und Besucher_innen durch Hinweisschilder oder Aushänge informiert. An den Kirchenportalen wird ergänzt: „Die Teilnahme am Gottesdienst geschieht auf eigene Verantwortung.“ Es ist darauf hinzuweisen, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung oder Veranstaltung führen können.

Allgemeine Regelungen für Gottesdienste

Ab 28.8.2021: In **Hamburg** ist optional die Feier von Gottesdiensten nach dem „**2G-Modell**“ möglich. In diesen entfallen das Abstandsgebot, die Anmeldepflicht, kapazitäre Vorgaben und die Maskenpflicht beim Singen. Allerdings müssen diese Gottesdienste unter der folgenden Adresse im Vorfeld angezeigt werden: <https://www.hamburg.de/zwei-g-zugangsmoedell-anzeige>

Im Rahmen einer Zugangskontrolle zu Gottesdiensten nach „2G“ muss sichergestellt werden, dass nur Geimpfte und Genese mit entsprechendem **Nachweis** und einem gültigen Lichtbildausweis eingelassen werden. Ebenfalls müssen alle Mitarbeitenden und Helfer_innen zur „2G-Gruppe“ gehören. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind noch bis Mitte Oktober von der „2G-Regel“ ausgenommen und können ohne Nachweis teilnehmen. Für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können, gibt es keine Ausnahmen.

Gottesdienste mit Chor sind auch im Rahmen des „3G-Modells“ möglich. Hierbei gelten 2,5m Abstand zwischen den Singenden und des Nachweises aller Anwesenden von Impfung, Testung oder Genesung.

In der **Gottesdienstordnung** und **vor Ort** müssen diese Gottesdienste deutlich gekennzeichnet sein. Ein **Hinweis**, wer Zugang zu den Gottesdiensten bzw. Räumen hat, muss aushängen.

Für alle anderen Gottesdienste im Erzbistum Hamburg gelten die folgenden Regeln:

5. **Gottesdienste in Kirchen/geschlossenen Räumen** können entsprechend der geltenden Abstandsregelungen mit begrenzter Teilnehmer_innenzahl gefeiert werden.
 - a. **Mecklenburg:** Gottesdienste mit mehr als 100 Teilnehmenden in Innenräumen sind zulässig, wenn zusätzlich zu den allgemeinen Abstands- und Hygieneauflagen die Besucherströme gelenkt werden.
Gottesdienste mit mehr als 200 Teilnehmenden sind der zuständigen Gesundheitsbehörde anzuzeigen.
 - b. **Hamburg:** Eine vorherige Anmeldung zu den Gottesdiensten ist dann erforderlich, wenn eine hohe Auslastung der Kapazitäten durch hohe Besucherzahlen zu erwarten ist.

Wenn weitere Eucharistiefiern notwendig sein sollten, kann der Erzbischof/Generalvikar den betreffenden Priestern die Feier einer dritten hl. Messe pro Kalendertag erlauben.

6. Von der Möglichkeit, **Gottesdienste im Freien** durchzuführen, kann weiter Gebrauch gemacht werden. Abstandsregelungen und Hygienevorschriften werden analog zu geschlossenen Räumen behandelt. Die Gottesdienstorte werden räumlich so abgegrenzt, dass Passanten oder Schaulustige adäquat von den Gottesdienstbesucher_innen getrennt werden können. Die Laufwege werden gekennzeichnet und feste Plätze zugewiesen.
 - a. **Mecklenburg:** Gottesdienste mit mehr als 400 Teilnehmer_innen müssen der zuständigen Gesundheitsbehörde angezeigt und dokumentiert werden.

- b. **Hamburg:** Der Teilnehmer_innenkreis ist auf 500 Personen bei festen Sitzplätzen begrenzt, ohne feste Sitzplätze können 250 Personen teilnehmen.
7. Eine **mediale Übertragung** ins Freie oder in Gemeinderäume bleibt grundsätzlich möglich. An diesen Orten gelten die gleichen Regelungen und Teilnehmer_innenzahl, wie für Gottesdienste im Kirchenraum.
8. Die **Übertragung von Gottesdiensten** (Streaming) über soziale Medien ist grundsätzlich möglich. Eine Aufzeichnung von Eucharistiefiern ist dagegen grundsätzlich nicht möglich.
9. **Ökumenische Gastfreundschaft** bleibt willkommen, wo sie sich ergeben und bewährt hat. Die Verantwortlichkeiten für das Einhalten der Regelungen müssen weiterhin geklärt sein.
10. **Trauer Gottesdienste und Begräbnisfeiern** dürfen in den Kirchen bzw. auf den Friedhöfen nach den entsprechenden Landes- und Diözesanregelungen gefeiert werden. Es gelten die entsprechenden Vorgaben für Gottesdienste.
Hamburg: Die Kontaktdaten müssen erfasst werden.
11. Im Erzbistum Hamburg besteht eine **Dokumentationspflicht** der Teilnehmer_innen. Name, Adresse und weitere Erreichbarkeit (Telefon, Mail) werden einzeln erfasst, vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet. Das Eintragen in öffentlich ausliegende Listen ist aus **Datenschutzgründen** nicht erlaubt. Der Einsatz von Apps (Luca, Corona-Warn, ...) wird empfohlen.
12. **Das durchgängige Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder FFP2-Maske) ist in geschlossenen Räumen verpflichtend.** Diese kann beim Empfang der Kommunion kurz angehoben oder bei der Ausübung von liturgischen Diensten kurzzeitig abgenommen werden. Alltagsmasken, Schals, Gesichtsvisiere und Masken mit Ausatemventil, die **nicht** über einen Partikel-Einwegfilter PM 2.5 verfügen, sind keine Mund-Nase-Bedeckung im Sinne dieser Regelungen.
Ausgenommen sind Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine medizinische Maske tragen und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.
- Mecklenburg:** Die Masken dürfen am Platz abgenommen werden, wenn die Corona-Ampel im Landkreis auf grün steht. Zum Gesang werden die Masken getragen. Gemeindegang ohne Maske ist nur dann möglich, wenn ein Abstand von 2 m in jede Richtung gewährleistet werden kann.
 - Schleswig-Holstein:** Masken dürfen am Platz abgenommen werden, so lange nicht gesungen wird.
 - Hamburg:** Kinder bis 14 Jahren dürfen weiterhin eine Alltagsmaske tragen.

13. Gemeindegang ist möglich, wenn in geschlossenen Räumen Masken getragen werden. Im Freien ist Gemeindegang ohne Maske möglich. Die Umsetzung des Gemeindegangs muss im Hygienekonzept aufgenommen werden.
14. Die **Bestuhlung** (Kirchenraum und im Freien) wird durch Absperrungen und Markierungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird. Dabei gilt, dass nach allen Seiten hin der von den Behörden empfohlene Abstand (1,5 m, besser 2 m) einzuhalten ist. Ggf. werden die Gläubigen von Ordner_innen platziert. Familien werden dabei nicht getrennt (z.B. durch Familienbänke).
15. **Personen mit Krankheitssymptomen** können an den Gottesdiensten nicht teilnehmen. Eine behördlich angeordnete Quarantäne/Isolation darf für den Gottesdienstbesuch nicht unterbrochen werden.
16. **Ein- und Ausgang** der Kirche sowie die **Gänge** erhalten Markierungen zur Laufrichtung und zum Einhalten der Abstände (z.B. Kommuniongang). Wo Ein- und Ausgang nicht getrennt werden können, werden die Teilnehmer_innen durch Ordner_innendienste gelenkt bzw. begleitet.
17. **Ordner_innendienste**, die die Einhaltung der Regelungen gewährleisten, bleiben verpflichtender Teil des Schutzkonzeptes. Angehörigen einer Risikogruppe wird empfohlen, den Dienst nicht auszuüben.
18. Die Kirchen werden bestmöglich durchlüftet: **Stoßlüftung** vor und nach den Gottesdiensten bei geöffneten Portalen ist Pflicht; auch während der Gottesdienste muss eine gute Belüftung sichergestellt werden (vgl. dazu das Merkblatt: „Heizen und Lüften“).
19. Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer.
20. Die **Händehygiene** vor Betreten der Kirche ist zu gewährleisten.
21. Vom **Sonntagsgebot** wird weiterhin Dispens erteilt.

Für die liturgische Gestaltung der Gottesdienste gelten folgende Regelungen:

22. An der **liturgischen Gestaltung** können liturgische Dienste mitwirken. Die entsprechenden Abstände sind einzuhalten. Im Besonderen gilt:
Kantor_innen – Sie können einzeln mitwirken.
Ministrant_innen - Hier kann der Dienst am Buch weiterhin nicht übernommen werden.
Sänger_innen, Musiker_innen
 - a) **Mecklenburg:** Bläserensembles und Chöre können in geschlossenen Räumen nur mitwirken, wenn alle Anwesenden nachweislich getestet, geimpft oder genesen

sind. Für andere Instrumentalbesetzungen wie Streicher, Gitarren etc. gelten die für alle Anwesenden vorgeschriebenen Abstände untereinander.

- b) **Schleswig-Holstein:** Chöre und Ensembles dürfen in geschlossenen Räumen wieder auftreten, wenn alle Mitwirkenden getestet sind. Professionelle Musiker_innen können im Rahmen ihrer Berufsausübung unter Wahrung der Abstände von 2,5 m untereinander und 4 m zu den Mitfeiernden ohne weitere Beschränkungen mitwirken.
- c) **Hamburg:** Chöre können unter Wahrung der jeweils geltenden Abstandsregeln mitwirken. Bei Gottesdiensten ohne Impf-/Test-/Genesungsnachweis ist beim Singen eine medizinische Maske zu tragen. Bei Gottesdiensten / musikalischen Andachten / Chorkonzerten mit 3G-Überprüfung kann bei max. 100 Anwesenden im Raum ohne Maske gesungen werden.

Konzelebration kann stattfinden, wo Gemeinschaften von Priestern **haushaltsähnlich** zusammenleben. Darüber hinaus ist die Konzelebration nur dann möglich, wenn folgende Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden können:

Die **Abstände** im Altarraum, am Altar selbst und in der Sakristei werden beachtet. Für jeden Priester ist ein eigener Kelch mit Patene und Palla, eigene Kelchwäsche und eigene Bücher zu verwenden.

Bei Konzelebrationen in großer Zahl kann **per intinctionem** kommuniziert werden.

Priester und Seelsorger_innen, die einer Risikogruppe (Alter und/oder Vorerkrankungen) angehören, können nicht verpflichtet werden, einen Dienst zu übernehmen.

23. Beim Betreten der Sakristei waschen sich die **Küster_innen** unverzüglich die Hände. Ist dies nicht möglich, sind die Hände zu desinfizieren.
Die Küster_innen reinigen sorgfältig vor und nach den Gottesdiensten Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße und trocknen sie mit weichen Papiertüchern (z.B. Küchenrolle). Die Befüllung der Hostienschalen erfolgt mit Einweghandschuhen. Die Priesterhostie liegt auf einer Patene separat. Gegenstände, die von mehreren Personen genutzt werden (z.B. Mikrophon/Stative), werden ebenfalls vor und nach den Gottesdiensten sorgfältig gereinigt bzw. desinfiziert.
24. Auf das **Einlegen von Hostien** an den Eingängen der Kirche wird verzichtet.
25. Die **Sakristei** betritt neben den Küster_innen nur der/die Vorsteher_in (Priester, Diakone, Gottesdienstbeauftragte_r). Alle weiteren liturgischen Dienste können für kurze Absprachen die Sakristei betreten und verlassen sie danach umgehend. Für eine gute Belüftung ist zu sorgen. Alle Personen tragen in der Sakristei eine Mund-Nase-Bedeckung.
26. **Vor Beginn des Gottesdienstes** waschen sich Priester, Diakon und Gottesdienstbeauftragte_r die Hände mit Seife. Ist dies nicht möglich, sind die Hände zu desinfizieren.



27. Die **Feierlichkeit der Liturgie** soll trotz der besonderen Umstände gewahrt bleiben. (Orgel-) Musik und die Gestaltung des Raumes tragen dazu bei. Einzelne liturgische Elemente können dagegen in ihrer Ausgestaltung kürzer gehalten werden (z.B. Predigt, ritusbegleitende Musik).
28. Alle **Gesten**, die ein Infektionsrisiko darstellen, entfallen. Dies betrifft insbesondere das Küssen von Altar und Büchern, die Bekreuzigung des Mundes. Wo es möglich ist, sollten bei der Verkündigung nicht mehrere Personen aus einem Buch lesen.
29. Die **Einzugsprozession** beginnt vor der Sakristei. Priester und alle liturgischen Dienste ziehen dabei mit dem vorgesehenen **Mindestabstand** ein. Sie tragen dabei eine Mund-Nase-Bedeckung.
30. Die Feier des **Wortgottesdienstes** im Rahmen der Eucharistiefeier bedarf keiner zusätzlichen Regelungen über das bisher Gesagte hinaus. Die **Leseordnung** bleibt bestehen.
31. Die Körbe für die **Kollekte** werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang zur Türkollekte aufgestellt oder durch Ordner_innen am Ausgang eingesammelt.
32. Der Priester und ggf. der Diakon und/oder Kommunionhelfer_in desinfizieren sich unmittelbar vor der Kommunionausteilung ihre Hände.
33. Während des **Hochgebetes** bleiben die Hostienschale, die Patenen der Konzelebranten und der Kelch des Zelebranten und ggf. der Konzelebranten mit der Palla bedeckt. Offen bleibt nur die Patene (des Hauptzelebranten) mit der großen Hostie.
34. Auf den **Friedensgruß** mit Körperkontakt wird weiterhin verzichtet.
35. Die **Kommunionausteilung** wird so angepasst, dass ein Hinzutreten in angemessenem Abstand möglich ist. Die Abstände werden auf dem Kirchenboden farbig markiert. Nach dem Empfang treten die Gläubigen einige Schritte zur Seite, um ungestört die Mund-Nase-Bedeckung anheben und den Leib des Herrn empfangen zu können.
36. Der **Spendedialog** („Der Leib Christi.“ – „Amen.“) wird kollektiv zu Beginn der Kommunionausteilung gesprochen. Wer die Kommunion austeilte, legt an dieser Stelle eine **Mund-Nase-Bedeckung** an. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gereicht. Auf den Umgang mit den Mund-Nase-Bedeckungen beim Kommunionsgang der Gläubigen ist vorher hinzuweisen.
37. Für die **Mund- und Kelchkommunion** gilt Folgendes:
Die Kelchkommunion findet weiterhin nicht statt.
Die **Mundkommunion** ist nur dann möglich, wenn ein/eine eigene_r Kommunionhelfer_in zur Verfügung steht oder die Mundkommunion ausschließlich am Ende der Kommunionausteilung

gereicht wird. Eine Desinfektion der Hände ist nach jeder Person zwingend erforderlich. Die Austeilung der Mundkommunion muss ins Hygienekonzept der Pfarrei aufgenommen werden.

38. **Einzelsegen** (z.B. für Kinder und Erwachsene, die die Kommunion nicht empfangen) werden ohne Berührung vollzogen.

Bußsakrament/ Krankensalbung/ Kranken- bzw. Hauskommunion

39. Die **Spendung des Bußsakraments** ist nur an Orten möglich, die den oben genannten Erfordernissen (Abstand, Durchlüftung) genügen. Eine Beichte im Beichtstuhl ist unter diesen Umständen nicht erlaubt. Besser ist ein Ort in der Kirche, der frei zugänglich und geeignet ist, das Beichtgeheimnis zu wahren. Anwesende tragen eine Mund-Nase-Bedeckung.
40. Unter strikter Einhaltung der Hygienevorschriften (Schutzanzug und -maske, Augenschutz, Handschutz) können **Sterbenden die Sakramente** gereicht werden. Die Empfehlungen bzw. Anordnungen der Landesregierungen müssen dabei beachtet werden.
Um bei der Krankensalbung Körperkontakt zu vermeiden, kann ein Pinsel verwendet werden, der anschließend desinfiziert werden muss. Auch durch die Verwendung desselben Krankenöls bei mehreren Kranken können Viren übertragen werden. Daher ist evtl. von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, für jede Feier eigenes Öl mit dem im Rituale vorgesehen Gebet zu segnen.
41. Die **Spendung der Kranken- bzw. Hauskommunion** ist unter den oben genannten Erfordernissen (Abstandsregelungen, Hygiene) möglich. Dabei gilt Folgendes:
- Händewaschen beim Beitreten und Verlassen der Wohnung.
 - Alle Anwesenden tragen eine Mund-Nase-Bedeckung.
 - Mundkommunion ist nur dann erlaubt, wenn eine Desinfektion der Hände ist nach jeder Person gewährleistet werden kann.
 - Es wird empfohlen, dass ehrenamtliche Kommunionhelfer_innen zu Ihrem eigenen Schutz und dem Schutz der zu Besuchenden keine Kranken- bzw. Hauskommunion bringen.

Veranstaltungen

42. Für alle Veranstaltungen - unabhängig ihrer Größe - gelten die entsprechenden staatlichen Regelungen. **Bitte informieren Sie sich zudem über die Allgemeinverfügungen in Ihrem Landkreis/Bezirk, die davon abweichen können.**

Ab 28.8.2021: In **Hamburg** ist das „2G-Modell“ möglich. Für Veranstaltungen in Hamburg bedeutet dies, dass diese unter der folgenden Adresse im Vorfeld angezeigt werden:
<https://www.hamburg.de/zwei-g-zugangsmodell-anzeige>

Im Rahmen einer Zugangskontrolle zu den Veranstaltungen muss sichergestellt werden, dass nur Geimpfte und Genese mit dem entsprechenden **Nachweis** eingelassen werden. Der Zugang kann nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gewährt werden. Ebenfalls müssen alle Mitarbeitenden und Helfer_innen zur „2G-Gruppe“ gehören. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind für sechs Wochen von der „2G-Regel“ ausgenommen und können ohne Nachweis teilnehmen. Für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können, gibt es keine Ausnahmen.

Diese Veranstaltungen – mit den entsprechenden Zugangsvoraussetzungen - müssen deutlich gekennzeichnet sein. Dann gilt:

- Verzicht auf das Abstandsgebot
- Freie Tisch- und Sitzplatzanordnung
- Verdreifachung der Personenzahlgrenzen
- Aufhebung der Testpflicht
- Tanzen ist in Innenräumen mit med. Maske erlaubt

Ab dem 23.8.2021: Für alle anderen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen im Erzbistum Hamburg gilt die „3G-Regel“. Ungeimpfte Personen müssen einen negativen Antigen-Schnelltest (vorgenommen in Anwesenheit einer offiziell geschulten Person, nicht älter als 24 Stunden) oder einen negativen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) vorlegen. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Kinder unter sieben Jahren, ebenso minderjährige Schüler_innen, die regelmäßig in der Schule getestet werden.

- a. **Mecklenburg:** Die Durchführung von Veranstaltungen mit bis zu 200 Personen im Innenbereich und bis zu 600 Personen im Außenbereich ist zulässig.
 - b. **Schleswig-Holstein:** Veranstaltungen sind nach §5 der Landesverordnung möglich und müssen im Hygienekonzept beschrieben werden.
 - c. **Hamburg:** Die Durchführung von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit festen Sitzplätzen mit höchstens 100 Teilnehmenden und ohne feste Sitzplätze mit 50 Teilnehmenden ist zulässig. Im Freien können 500 Personen (bei festen Sitzplätzen) und 250 Personen (ohne feste Sitzplätze) teilnehmen.
- 43. Chorproben** sind wieder möglich, überall ist ein Hygienekonzept zu erstellen, dabei empfiehlt sich das Muster des Allgemeinen Cäcilienverbandes als Unterstützung (<https://www.acv-deutschland.de/aktuelles/>):
- a. **Mecklenburg:** Chor- und Bläserproben sind sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen möglich. Die Teilnehmendenzahl ist durch den einzuhalten Radialabstand von 2m untereinander begrenzt. Ein Hygiene- und Anti-Aerosolkonzept ist vorzuhalten. Darüber hinaus gilt innen und außen: Anwesenheitsliste, Kontaktnachverfolgung über Luca- App, möglichst konstante Gruppenzusammensetzung, feste Sitzordnung, darüber hinaus im Innenbereich: verkürzte Probendauer, Lüftungspausen. Auftritte sind nach Anlage 44 (u.a. Testpflicht für alle Anwesenden) erlaubt.
 - b. **Schleswig-Holstein:** Es gelten die üblichen Abstandsregelungen.

c. **Hamburg:** Es gilt ein Mindestabstand von 2,5 m während der Proben.

44. **Visitationen** und **Konsultationen** werden bis auf weiteres ausgesetzt.

Die getroffenen Regelungen treten ab sofort in Kraft und gelten bis auf Widerruf. Sie ersetzen vorhergehende Regelungen in dieser Sache.

Ansgar Thim
(Generalvikar)

Hamburg, den 01.09.2021